KE!N EINZELFALL e.V.
[redacted]

Handy : [redacted]
Home : [redacted]

Vereinsregister: Hamburg
Vereinsregisternr. : 25873

Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit

Instagram : kein_einzelfall_opferhilfe
TikTok : kein_einzelfall.de
Facebook: Kein Einzelfall

Kontakt@kein-einzelfall.de
Selbsthilfe@kein-einzelfall.de
www.kein-einzelfall.de

Finanzamt f. Körpersteuer : Hamburg

Überarbeiteter Fragenkatalog

Stand 05.02.2025

1. Hauptantrag

1.1. Fragen zu Erstanträgen/Hauptanträgen

1.1.1. Werden alle gestellten Erstanträge aus der Vergangenheit (vor dem 01.01.25), die bis jetzt noch nicht bewilligt wurden, nach den neuen Vorgaben entschieden, oder werden die Erstanträge, die vor dem 01.01.25 gestellt wurden, noch nach den alten Vorgaben bewilligt?

1.1.2. Es wurden bereits Erstanträge in 2024 mit einer Verjährungsfrist (laut BGB) von 3 Jahren ohne Tranchen bewilligt.
Bleibt es bei diesen Bewilligungen oder fallen diese bereits bewilligten Anträge, sobald ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag gestellt wird, auch in die Tranchen Staffelung?

1.1.3.Wird sich das Antragsformular ändern, da es jetzt ja diverse Änderungen, wie zum Beispiel die Verjährungsfrist und Tranchen gibt?

1.1.4. Wie muss der Erstantrag in Zukunft gestellt werden?

a) Muss im Erstantrag schon die Gesamtsumme von 10.000 € angeben werden, und dann aufgeschlüsselt werden, was man in welchem Jahr in dem vorgegebenen gestaffelten Budget bewilligt haben möchte, auf Grund der langen Bearbeitungszeiten?

b) Oder muss man pro Jahr und Tranche jedes Jahr einen neuen Antrag stellen?

c) Wenn nicht a) wie ist das mit Ergänzungs- oder Änderungsanträgen, deren Bearbeitung derzeit nachweislich Monate dauert, so dass die vorgegebenen Fristen schwer gewahrt werden können?

1.2. Fragen zu Ergänzungsanträgen zum Hauptantrag

1.2.1. Wie verhält es sich mit Ergänzungsanträgen:

a) die vor dem 31.12.24 gestellt wurden, noch nicht bewilligt sind, und der Bewilligungsbescheid des Hauptantrags keine Frist und Tranchen Stafflung enthält?
b) die nach dem 01.01.25 gestellt wurden und noch nicht bewilligt wurden, und der Bewilligungsbescheid des Hauptantrags keine Frist und Tranchen enthält?

Fallen diese Hauptanträge bei erneuter Bewilligung dann unter die neuen Vorgaben und unterliegen somit der Verjährungsfrist und den Tranchen oder gilt da weiterhin die Bewilligung des Erstantrags ohne die Verjährungsfrist und ohne Tranchen?

1.3. Fragen zu Änderungsanträgen in Bezug auf den Hauptantrag

1.3.1. Wenn bei Hauptanträgen auf dem Bewilligungsbescheid nichts von einer Verjährungsfrist oder Tranchen ausgeschrieben ist, unterliegen diese Anträge dann den alten Vorgabe oder hebt allein die Stellung eines Änderungsantrags die Bewilligung auf?

Oder ändert sich das nur bei der Bewilligung des Änderungsantrags in die neuen Vorgaben? Wie sieht das Vorgehen bei folgendenKonstellationen aus:

a) bei Änderungsanträgen, die bis einschließlich 31.12.24 gestellt wurden und bis jetzt noch nicht bewilligt wurden

b) bei Änderungsanträgen, die ab dem 01.01.25 gestellt werden

2. Anträge für den behinderungsbedingten Mehraufwand

2.1. Fragen zu Anträgen für den behinderungsbedingten Mehraufwand

2.1.1. Werden alle gestellten Anträge zum behinderungsbedingten Mehraufwand aus der Vergangenheit (vor 01.01.25), die bis jetzt noch nicht bewilligt wurden, nach den neuen Vorgaben entschieden, oder werden die Erstanträge die vor dem 01.01.25 gestellt wurden, noch nach den alten Vorgaben bewilligt?

2.1.2. Es wurden bereits Anträge zum behinderungsbedingten Mehraufwand in 2024 mit einer Verjährungsfrist (laut BGB) von 3 Jahren ohne Tranchen bewilligt. Bleibt es bei diesen Bewilligungen, oder fallen diese bewilligten Anträge, sobald ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag gestellt wird, auch in die Neuerungen?

2.1.3. Wird sich das Antragsformular für den Behinderungsbedingten Mehraufwand ändern, da es jetzt ja diverse Änderungen, wie zum Beispiel die Verjährungsfrist und Tranchen gibt?

2.1.4. Wie muss der Antrag auf behinderungsbedingten Mehraufwand in Zukunft gestellt werden?

a) Muss der Antrag auf BBM wirklich mit dem Hauptantrag gestellt werden, da bei späterem Antrag auf Grund von verstrichenen Tranchen des Hauptantrags, die Tranchen des BBM verfallen?

b) Was passiert, wenn der Antragsteller erst im laufenden Antragsverfahren den GdB von >50 durch das VA zugesprochen bekommt, da deren Bearbeitungszeiten bekanntlich ja auch Monate dauern?

c) Muss somit im ersten Antrag schon die Gesamtsumme von 5.000 € angeben werden, und dann aufgeschlüsselt werden, was man in welchem Jahr in dem vorgegebenen gestaffelten Tranche bewilligt haben möchte?

d) wie verhält es sich mit Ergänzungs- oder Änderungsanträgen, deren Bearbeitungszeit zurzeit Monate dauert, so dass die vorgegebenen Fristen schwer gewahrt werden können?

2.1.5. Was ist bei Anträgen auf behinderungsbedingtem Mehraufwand, die vor 2025 teilweise bewilligt wurden und keine Verjährungsfrist und Budgetierung unterliegen, wenn der Antragsteller nun einen Antrag auf Restsumme stellt?

a) bei Anträgen die vor dem 01.01.25 gestellt wurde?

b) bei Anträgen die nach dem 31.01.24 gestellt wurde?

Unterliegen die neuen Bewilligungen der Zusatzanträge bereits den Verjährungsfristen und Budgetierungen?
Behinderungsbedingter Mehraufwand wurde in Höhe von 1.000 € bewilligt, nun möchte der Betroffene den Rest in Höhe von 4.000 € bewilligen lassen. Fallen die 4.000 € in die Staffelung?

2.2. Fragen zu Ergänzungsanträgen zum behinderungsbedingten Mehraufwand

2.2.1. Was ist mit Ergänzungsanträgen:
a) die vor dem 31.12.25 gestellt wurden, und noch nicht bewilligt sind, wo die Bewilligung des Hauptantrags jedoch keine Frist und Staffelung hat?

b)die nach dem 01.01.25 gestellt wurden und noch nicht bewilligt wurden, wo die Bewilligung des Hauptantrags jedoch keine Frist und Staffelung hat?

Fallen diese Anträge dann mit neuer Bewilligung unter die neuen Vorgaben und unterliegen somit der Verjährungsfrist und den Tranchen oder gilt da weiterhin die Bewilligung des Altantrags ohne die Verjährungsfrist und Staffelung?

2.3. Fragen zu Änderungsanträgen zum behinderungsbedingten Mehraufwand

2.3.1. Wenn auf dem Bewilligungsbescheid nichts von einer 3 Jahresfrist steht, bleibt das denn so? Oder ändert sich das:

a) bei Änderungsanträgen die ab dem 01.01.25 gestellt werden

b) bei Änderungsanträgen die vor dem 31.12.24 gestellt worden und bis jetzt noch nicht bewilligt wurden?

2.3.2. Fallen bereits bewilligte Anträge zum behinderungsbedingten Mehraufwand bei denen einen Änderungsantrag gestellt wird, komplett und automatisch in Verjährungsfrist und die Tranchen? Oder nur der Teil der Antragsänderung?

3. Fragen zum Handling der Tranchen bei Erstanträgen/ Ergänzungsanträgen/ Änderungsanträgen beim Hauptantrag und Behinderungsbedingtem Mehraufwand

3.1 Fragen zur Tranchenhöhe und Staffelung

3.1.1 Ist es richtig, dass seit dem 01.01.25 Hauptanträge/ Erstanträge nur noch mit Tranchen von:

- 4.000 € im ersten Jahr
- 3.000 € im zweiten Jahr
- 3.000 € im dritten Jahr

bewilligt werden?

3.1.2. Ist es richtig, dass seit dem 01.01.25 Anträge auf Behinderungsbedingten Mehraufwand nur noch mit Tranchen von:

• 1.500 € im ersten Jahr
• 1.500 € im zweiten Jahr
• 2.000 € im dritten Jahr

bewilligt werden?

3.1.3. Gelten die Tranchen auch für Hauptanträge/ Anträge auf Behinderungsbedingten Mehraufwand, die vor dem 31.12.2024 gestellt wurden und erst in 2025 bewilligt werden?

3.1.4. Gelten die Tranchen auch für Ergänzungsanträge/ Änderungsanträge für Hauptanträge/ Anträge auf Behinderungsbedingten Mehraufwand, die vor dem 31.12.2024 gestellt wurden und erst in 2025 bewilligt werden?

3.1.5. Was passiert, wenn man z.B. die jährliche Tranche des Hauptantrags und /oder für den behinderungsbedingten Mehraufwand für das erste Jahr nicht komplett ausschöpft wird?

a) Kann man den Überhang mit ins zweite Jahr nehmen und die Summe wird jeweils zu dem Anspruch des zweiten Jahres addiert?

b) Oder verfällt das jeweils nicht abgerufene Tranche aus dem ersten Jahr?

3.1.6. Wie verhält es sich mit Änderungs- oder Ergänzungsanträgen zu Hauptantrag oder Behinderungsbedingten Mehraufwand, wenn diese z.B. im November für die Tranche im laufenden Jahr eingereicht werden und aufgrund der langen Bearbeitungszeiten nicht mehr in dem laufenden Jahr bewilligt werden?

a) Verfällt die Summe, wenn die Bearbeitungszeit des FSM das Kalenderjahr überschreitet?

b) Wird die Summe zur jeweiligen Tranche des Folgejahres addiert, wenn die Genehmigung durch den FSM erst im nächsten Kalenderjahr stattfindet?

c) Ist es richtig, dass es kaum Sinn mehr macht, einen Änderungsantrag zu stellen, dessen Bearbeitungszeit über den Jahreswechsel hinaus gegen könnten?

4. Fragen zu Leistungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit den Budgetrahmen von Hauptantrag oder Behinderungsbedingtem Mehraufwand überschreiten

4.1. Wie können Leistungen, die die jeweilige Jahrestranche vom Hauptantrag und/ oder Behinderungsbedingtem Mehraufwand überschreiten, aber die Gesamtbudgets von 10.000 € und 5000 €, unterschreiten, zukünftig getätigt werden? Oder können nur noch Hilfen in Höhe von höchstens 6.000€ (4.000€ Hauptantrag + 2.000€ BBM) statt 15.000€ in Anspruch genommen werden?

a) Kann man z.B. für eine bewilligte Gesamt-Leistung wie Zahnersatz (Gesamtkosten lt. Kostenvoranschlag 7.000 €), im ersten Jahr 4.000 € abrufen und im zweiten Jahr die restlichen 3.000 € abrufen?
Und würde es hierfür eine anonyme Zahlungszusage des FSM zur Vorlage beim Leistungserbringer geben, damit sich z.B. der Zahnarzt auf diese Abwicklung (Ratenzahlung) einlässt?

b) Wie hat das Handling auszusehen z.B. bei Assistenzhunden, deren Anschaffung (Kaufvertrag) und Training (Dienstleistervertrag) von vorneherein aufgrund der hohen Kosten

nur mit einer Kombination aus normaler Leistung plus Behinderungsbedingten Mehraufwand realisierbar ist?

4.1.2. Müssen eingereichte Rechnungen ein Rechnungsdatum aus dem Jahr tragen, in dem die Tranche zur Verfügung stand? Oder kann das Rechnungsdatum älter sein?

Beispiel: Anschaffungskosten in Höhe von 6.000 € fallen für bewilligte Leistungen an. Die Rechnung wird in 2025 erstellt. Der Antragssteller bekommt in seinem ersten Jahr in 2025 bei fristgerecht eingereichter Rechnung 4.000 € erstattet. 2026 reicht der Antragssteller die Rechnung aus 2025 erneut ein und bittet um die Erstattung der offenen 2.000 €
Ist dies möglich?

4.1.3. Bis wann müssen Rechnungen, die den Hauptantrag betreffen, eingereicht werden, die das laufende Jahr der Tranche betreffen?
Wir haben Bescheide gesehen, bei denen Antragssteller aufgefordert wurden Rechnungen bis zum 01.08 und andere bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen.

Also:
a) Bis zu welchem Datum müssen Rechnungen im ersten Jahr eingereicht werden?

b) Bis zu welchem Datum müssen Rechnungen im zweiten Jahr eingereicht werden?

c) Bis zu welchem Datum müssen Rechnungen im letzten und dritten Jahr eingereicht werden?

4.1.4. Bis wann müssen Rechnungen, die den Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand betreffen, eingereicht werden, die das laufende Jahr der Tranche betreffen?
Also:
d) Bis zu welchem Datum müssen Rechnungen im ersten Jahr eingereicht werden?

e) Bis zu welchem Datum müssen Rechnungen im zweiten Jahr eingereicht werden?

f) Bis zu welchem Datum müssen Rechnungen im letzten und dritten Jahr eingereicht werden?

5. Allgemeine Fragen für den Hauptantrag und den Behinderungsbedingten Mehraufwand

5.1. Fragen zur Vorauszahlungsabschaffung

5.1.1. Werden bereits in 2024 beantragte Vorauszahlungsanträge, die noch keine Bewilligung erhalten haben, noch bewilligt?

5.1.2. Wie können bereits bewilligte Leistungen mit höheren Summen noch realisiert werden, wenn der Antragsteller aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten selber nicht in Vorleistung gehen kann?

Die zwei bestehenden Auszahlungsmethoden:

a) Auszahlung gegen Rechnung an Antragsteller

b) Auszahlung gegen Rechnung an Leistungserbringer

sind uns bekannt.

Jedoch ist b) auf dem freien Markt kaum realisierbar, da keiner der Leistungserbringer bereit ist bis zu 2 Monaten (aktuelle Bearbeitungszeit von Rechnungen) auf sein Geld zu warten.

5.1.3. Wird es eine Art Bürgschaft geben, damit man bei der Bank einen Kredit bekommen kann, um teurere bewilligte Leistungen in Anspruch nehmen zu können? Am besten mit einem Formular des Bundesministeriums für Familie und Soziales - ohne, dass man sich als Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch outen muss.

5.2. Zahlungsmöglichkeiten

5.2.1. Wie läuft es in Zukunft mit den Direktüberweisungen an den Leistungserbringer? Auf dem freien Markt ist es so gut wie nicht möglich, Ware gegen Zahlung der Rechnung in ca. 8 Wochen zu erhalten.

a) Wird es eine schnellere Zahlungsmethode geben?

b) Kommt der Fonds für Mahngebühren auf, die bei Zahlungsverzögerung anfallen?

5.2.2. Wird es einen Leitfaden geben, wie man künftig an höhere bewilligte Leistungen kommt ohne in Vorkasse zu gehen?

5.2.3. Kann man auch des Öfteren kleinere Beträge/Rechnungen einreichen, anstatt zu sammeln, damit die Auslagen nicht so hoch werden? Was natürlich die Verwaltungskosten des Fonds und deren Arbeitszeiten erhöht.

5.3. Allgemeine Fragen zur 3 Jahresfrist

5.3.1. Wenn auf dem Bewilligungsbescheid nichts von einer 3 Jahresfrist steht, bleibt das denn so? Oder ändert sich das:

a) bei Ergänzung/Änderungsanträgen die ab dem 01.01.25 gestellt werden

b) bei Ergänzung/Änderungsanträgen die vor dem 31.12.24 gestellt worden und bis jetzt noch nicht bewilligt wurden?

c) Hebt ein Ergänzungs/ Änderungsantrag den Bestandsschutz der Bewilligungsbescheide vor Juli 24 auf?

5.3.2. Die gesetzliche Verjährungsfrist richtet sich nach dem BGB und beträgt 3 Jahre ab Ablauf des Jahres der Bewilligung. Wenn Rechnungen jedoch mit einer Ablauffrist vom 31.08. zum 31.12. gestellt und eingereicht werden müssen, gibt es eine Störung in der gesetzlichen Verjährungsfrist, die sich dann um 2 Monate verkürzt.
Ist dies so gewollt und gesetzlich zulässig?

6. Sonstiges/Diverses

Aufgrund der Tranchen ist es nun unerlässlich, den Antragstellern regelmäßig Informationen über die verbleibende Tranchen zukommen zu lassen.

6.1. Wie kann ein Antragsteller zukünftig den Überblick behalten, welche Summe noch zur Verfügung steht und was bereits verbraucht wurde?

a) Gibt es eine Übersicht, bzw. über die Anonymisierungsnummer die Möglichkeit über ein Online-Konto zu schauen, wieviel Geld noch abrufbar ist (sowohl bei den 10.000 € als auch bei den 5.000 €)?

b) Wird es eine Art Kontoauszug für die Antragsteller geben, wenn z.B. eine Direktzahlung an einen Leistungserbringer vorgenommen wurde?

6.2. Wurden Anträge (Haupt/BBM/Änderung/Ergänzung) aus 2024 auf Eis gelegt um diese nach 01.01.25 zu bewilligen und mit den Neuerungen zu versehen?

6.3. Was passiert mit den Anrtägen die auf Grund der nicht bekannten Informationen der Neuerungen noch nach den alten Vorgaben gestellt wurden? Werden diese abgelehnt und müssen neu gestellt werden, so das sich die Wartezeit für die Hilfesuchenden verdoppelt?

6.4. Ist es möglich die Formulierung zu den Aktualisierungen der Bearbeitungsstände zu ändern? Dort steht: „die Angaben werden wöchentlich aktualisiert.“ Dies entspricht seit Monaten nicht den Tatsachen und führt zu Verunsicherungen und Spekulationen.

6.5. Dienen diese Neuerungen dazu den FSM zu 2028 oder später einzustellen?